

## Schutzkonzept für die Schulanlage (ab 13. Sept. 2021)

### BENÜTZUNGSREGELN SPORTLICHE UND KULTURELLE AKTIVITÄTEN

Halten Sie sich an das **Schutzkonzept Ihres Verbandes**.

Halten Sie sich bei der Benützung der Schulanlage an die **Vorgaben des BAG**.

1. **Innenräume** – Bei sportlichen und kulturellen Aktivitäten ist der Zugang auf Personen mit COVID-Zertifikat eingeschränkt. Diese Beschränkung gilt nicht für Personen bis 16 Jahre sowie für Vereine und beständige Gruppen (z.B. Trainings, Musik-, Chorproben) von **maximal 30 Personen**, die in abgetrennten Räumlichkeiten (z.B. Turnhalle, Singsaal) regelmässig zusammen trainieren oder proben. Garderoben und Duschen dürfen benützt werden.  
=> Bei Aktivitäten ohne Zertifikat gilt auf den Verkehrsflächen eine generelle Maskenpflicht ab 12 Jahren, unabhängig davon, ob jemand geimpft, getestet oder genesen ist.
2. **Aussenbereiche** – Für sportliche und kulturelle Aktivitäten gibt es in im Freien keine Einschränkungen. Werden diese Aktivitäten im Rahmen von Veranstaltungen ausgeübt, so gelten die Bestimmungen für Veranstaltungen.
3. **Hygieneregeln** – Maske tragen auf den Verkehrsflächen, Hände gründlich waschen, Abstand halten, Händeschütteln vermeiden, Räume regelmässig lüften, bei Symptomen zu Hause bleiben.
4. **Präsenzlisten** – Bei Aktivitäten in den Innenräumen ohne Zertifikat müssen die Kontaktdaten erhoben werden. Die Präsenzlisten müssen während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Das Führen der Präsenzlisten liegt in der Verantwortung der Vereine und Veranstalter.
5. **Bezeichnung verantwortliche Person** – Wer eine sportliche oder kulturelle Aktivität plant und durchführt, muss ein Schutzkonzept erstellen sowie eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung der geltenden Schutzbestimmungen zuständig ist.

### BENÜTZUNGSREGELN VERANSTALTUNGEN

1. **Veranstaltungen mit COVID-Zertifikat**  
In den **Innenräumen** gilt für Personen ab 16 Jahren eine Zertifikatspflicht bei Veranstaltungen wie Sportveranstaltungen, Vereinsanlässe, Konzerte sowie Privatanlässe wie Hochzeit oder Geburtstag ausserhalb der Privaträume.
2. **Veranstaltungen ohne COVID-Zertifikat**  
Von der Zertifikatspflicht ausgenommen sind Versammlungen der Gemeinde. Ebenfalls ohne Zertifikat dürfen Veranstaltungen durchgeführt werden mit **max. 30 Personen** eines Vereins oder einer anderen beständigen Gruppe, deren Mitglieder dem Organisator bekannt sind. Erlaubt sind **max. 50 Personen** bei religiösen Veranstaltungen, Veranstaltungen im Rahmen der Tätigkeit und Dienstleistungen von Behörden und Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung. Die Kontaktdaten der anwesenden Personen müssen erhoben werden.  
=> Für alle Veranstaltungen ohne Zertifikat darf die Einrichtung höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt werden, es gilt Maskenpflicht, der erforderliche Abstand ist nach Möglichkeit einzuhalten und es dürfen keine Speisen und Getränke konsumiert werden. Besucherinnen und Besucher tanzen nicht.
3. **Veranstaltungen im Freien**  
Bei Veranstaltungen im Freien kann darauf verzichtet werden, den Zugang auf Personen mit einem Zertifikat zu beschränken. Die maximale Anzahl Teilnehmende beträgt dabei 1'000 (Sitzpflicht) oder 500 (Stehplätze, freies Bewegen). Es gilt ein Tanzverbot.
4. **Schutzbestimmungen BAG** – Alle Veranstalter sind verpflichtet, ein Schutzkonzept zu erstellen und die zum Zeitpunkt des Anlasses geltenden Schutzbestimmungen des Bundesamtes für Gesundheit BAG umzusetzen.
5. **Hygieneregeln** – Die Hygieneregeln für sportliche und kulturelle Aktivitäten gelten sinngemäss auch für alle Veranstaltungen in der Schulanlage.

=> Für die Überprüfung des Zertifikats steht die „**Covid Certificate Check**“-App kostenlos zur Verfügung